

Anrechnung unter Tage verbrachter Zeiten im außerbergbaulichen Beschäftigungsbetrieb gemäß § 9 Abs. 3 des Gesetzes über einen Bergmannsversorgungsschein (BVS) im Land Nordrhein- Westfalen (BVSG NW)

In jedem außerbergbaulichen Beschäftigungsbetrieb sind dem BVS-Inhaber bei der Gewährung

- des Urlaubs,
- des Tariflohnes und
- sonstiger Leistungen

die im Bergbau unter Tage verbrachten Beschäftigungszeiten als gleichwertige Berufsjahre oder als gleichwertige Zeiten der Betriebszugehörigkeit anzurechnen.

Sonstige Leistungen sind alle tariflich oder betrieblich vereinbarten geldwerten Leistungen, die von der Dauer der Berufsjahre oder der Betriebszugehörigkeit abhängen. Hierzu gehören beispielsweise Weihnachtsgeldzuwendungen, Jubiläumsgeldzuwendungen, Abfindungen auf Grund von Sozialplänen und Leistungen der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrenten).

Eine mehrfache Anrechnung ist nur bei der betrieblichen Altersversorgung möglich. Hat der BVS-Inhaber im außerbergbaulichen Bereich mehrfach den Arbeitgeber gewechselt, stehen unter Umständen mehrere Betriebsrenten zu. Die im Bergbau unter Tage verbrachten Beschäftigungszeiten sind bei jeder Betriebsrente zu berücksichtigen. Die einzelnen Betriebsrenten werden aber so weit gekürzt, dass sie zusammen die vorteilhafteste einzelne Betriebsrente nicht übersteigen. Die vorteilhafteste Betriebsrente wird unter Zusammenfassung aller Berufsjahre im Bergbau und außerhalb des Bergbaus fiktiv berechnet.

Die Berücksichtigung der Untertagezeiten bei Arbeitnehmern des Landes Nordrhein-Westfalen ist in einem Gemeinsamen Runderlass des Finanzministers und des Innenministers vom 26.02.2007 geregelt.

Bei der Zusatzversorgung der Arbeitnehmer des Landes NRW sind nach höchstrichterlicher Rechtsprechung die Untertagezeiten von Bergmannsversorgungsschein-Inhabern nicht in vollem Umfang als gesamtversorgungsfähige Zeit anzurechnen. Hier galt bis zum Jahre 2000 der sog. Halbanrechnungsgrundsatz, der eine hälftige Anrechnung der Untertagezeit vorsah.

Nach der Einführung des sog. Punktemodells ab dem 1.1.2001 berechnet die VBL ihre Versorgungsrenten ohne Rückgriff auf die der gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde liegenden Vordienstzeiten außerhalb des öffentlichen Dienst. Diese Systemumstellung wurde bis dato von der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht beanstandet.

Postanschrift:

LWL Integrationsamt -Zentralstelle für den Bergmannsversorgungsschein NRW-
Vattmannstr. 2-8, 45879 Gelsenkirchen
Tel.: 0251 591-4109
Fax: 0251 591-4111